



**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Köln, insbesondere auf den Straßen
und in den U-Bahn-Anlagen
(Kölner Straßenordnung - KStO-)**

vom 1. April 2005 (ABl. StK 2005, 192 ff.)

in der Fassung der 1. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördliche Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Köln, insbesondere auf den Straßen und in den U-Bahn-Anlagen (Kölner Straßenordnung - KStO-) vom 13. Oktober 2005 (ABl. StK 2005, 641 ff.)

Inhaltsübersicht

I. Geltungsbereich.....	3
§ 1	3
II. Schutz des Stadtbildes vor Verschmutzung und störender Werbung.....	4
§ 2 Tiere	4
§ 3 Imbissstuben, Schnellrestaurants.....	4
§ 4 Werbung.....	4
§ 5 Verunreinigung und Verunstaltung des Straßenbildes	4
§ 6 Kraftfahrzeuge.....	5
§ 7 Abfallbehälter	5
§ 8 Abholen von Sammelgut	5
§ 9 Beseitigungspflicht.....	6
III. Lärmschutz.....	7
§ 10 Straßenmusikanten und Schauspieler.....	7
§ 11 Schutz religiöser Veranstaltungen, des Schulunterrichts und der Ruhe in Krankenhäusern	7
IV. Sonstige Sicherheits- und Ordnungsvorschriften.....	8
§ 12 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit	8
§ 13 Sperrbezirk	8
§ 14 Feuerschutz.....	9
§ 15 Schneeüberhänge, Eiszapfen.....	9
§ 16 Markisen, Blumentöpfe, Blumenkästen	10
§ 17 Fahnen und Windvögel.....	10
§ 18 Stacheldraht, Schachtdeckel	10
§ 19 Hausnummern.....	10
V. Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften in den Stadien	11
§ 20 Stadien	11
VI. Schlussbestimmungen	13
§ 21 Ausnahmen	13
§ 22 Ordnungswidrigkeiten.....	13
§ 23 Andere Rechtsvorschriften	14
§ 24 Inkrafttreten	15



I. Geltungsbereich

§ 1

Diese Verordnung gilt unbeschadet besonderer Regelungen in den folgenden Vorschriften für:

1. alle Straßen, Wege, Plätze und nicht in öffentlichen Grünflächen gelegene Spiel- und Bolzplätze im Gebiet der Stadt Köln, die – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung – tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienen. Zur Straße im Sinne dieser Verordnung gehören die in § 2 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 - aufgeführten Bestandteile sowie die Treppen und Rolltreppen,
2. die U-Bahn - Anlagen. U-Bahn - Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der öffentlichen Benutzung dienenden Flächen der U-Bahnhöfe, einschließlich der Zugänge, Zubehör und sonstige Einrichtungen,
3. die öffentliche Toilettenanlagen, Anschlagflächen, Brunnenanlagen, Pflanzkübel, Bäume, Baumstützen, Bänke und Denkmäler,
4. die sich im öffentlichen Verkehrsraum befindlichen und der öffentlichen Benutzung dienenden Anlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe sowie der privaten Post- und Telekommunikationsunternehmen, deren Zubehör einschließlich der Zugänge und sonstige Einrichtungen.

II. Schutz des Stadtbildes vor Verschmutzung und störender Werbung

§ 2 Tiere

(1) Den Haltern oder Führern von Tieren ist es untersagt, die in § 1 genannten Anlagen und Einrichtungen - mit Ausnahme besonders ausgewiesener Plätze - durch Tiere, insbesondere durch Hunde, verunreinigen zu lassen.

Bei Verunreinigungen ist der Halter/Führer des Tieres zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

(2) Das Mitführen von Tieren auf Spiel- und Bolzplätzen ist untersagt.

§ 3 Imbissstuben, Schnellrestaurants

(1) An Imbissstuben, Imbissständen, Kiosken, Trinkhallen und Schnellrestaurants sind Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren.

(2) Alle Abfälle, die im Umkreis von 50 m eines der in Absatz 1 genannten Gewerbebetriebe anfallen, sind vom Gewerbetreibenden zu entfernen, sofern sie von seinem Gewerbebetrieb herrühren.

§ 4 Werbung

Werbung durch elektronische Bild- und Tonträger sowie Vorführungen und Darstellungen in Schaufenstern sind verboten, soweit sie geeignet sind, die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer in einer die Sicherheit des Verkehrs gefährdenden Weise abzulenken, die Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen oder soweit sie zu unzumutbaren Belästigungen führen.

§ 5 Verunreinigung und Verunstaltung des Straßenbildes

(1) Die Verunreinigung der in § 1 genannten Anlagen und Einrichtungen sowie Sachen ist verboten. Dies gilt insbesondere für das Wegwerfen von Abfällen (z.B. Pappeller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln, Zigarettkippen, Zeitungen etc.) sowie das Spucken und Ausspucken von Kaugummi.

(2) Es ist nicht gestattet, die in § 1 bezeichneten Anlagen, Einrichtungen und Sachen sowie unbefugte private Grundstücke einschließlich ihrer baulichen Anlagen, soweit diese



von der Straße aus einsehbar sind, zu beschreiben, zu bekleben, zu besprühen, zu beschmieren sowie zu bemalen. Dieses Verbot gilt auch für das Befestigen von Werbung aller Art, sonstiger Plakate, Suchanzeigen etc. (Wildplakatierung).

Die Vorschriften der Bauordnung für das Land NRW über Werbeanlagen bleiben unberührt.

§ 6 Kraftfahrzeuge

(1) Kraftfahrzeuge dürfen, mit Ausnahme von Notfällen, auf Straßen nicht repariert, abgespritzt, gewaschen oder mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt werden.

(2) Das Fahren, Parken und das Abstellen von Fahrzeugen auch auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen ist untersagt.

§ 7 Abfallbehälter

(1) Zur allgemeinen Benutzung aufgestellte Abfallbehälter sind nur zum Aufnehmen kleinerer Abfallmengen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen, ist verboten.

(2) Das Verstreuen von Gegenständen, die Abfallbehältern aller Art, Sammelbehältern zur Rückgewinnung von Rohstoffen oder Behältnissen für Streugut entnommen wurden, ist untersagt.

(3) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.

§ 8 Abholen von Sammelgut

(1) Sammelgut, das abgeholt werden soll, darf an den vom Veranstalter jeweils mitgeteilten Terminen nur bis zum Eintritt der Dunkelheit ordnungsgemäß verpackt bereitgestellt werden. Bis zu seiner Übernahme bleibt der Abgebende verantwortlich.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, das Sammelgut zu den angekündigten Terminen bis zum Eintritt des vorgenannten Zeitpunktes abzuholen.

(3) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.



§ 9 Beseitigungspflicht

Verunreinigungen und Verunstaltungen aufgrund einer Verletzung der Bestimmungen der §§ 2, 3, 5, 6 Abs.2, 7 Abs. 2 und Abs.3 sind von dem hierzu Verpflichteten unverzüglich zu beseitigen.



III. Lärmschutz

§ 10

Straßenmusikanten und Schauspieler

Musiker oder Schauspieler müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 20 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind, mindestens aber 200 Meter weitergehen.

§ 11

Schutz religiöser Veranstaltungen, des Schulunterrichts und der Ruhe in Krankenhäusern

Prozessionen und Gottesdienste sowie der Unterricht an Schulen und die Ruhe in Krankenhäusern und Altenheimen dürfen durch musikalische und sprachliche Darbietungen nicht gestört werden.

IV. Sonstige Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

§ 12

Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

Im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1) ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere durch:

- a) aggressives Betteln und/oder aggressive Verkaufspraktiken, z.B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringlichen Ansprechens, Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängender Verfolgung, Einsetzen von Hunden, des bedrängenden Zusammenwirkens mehrerer Personen,
- b) wiederkehrende Ansammlung von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z.B. Verunreinigungen, Belästigungen von Passanten etc.
- c) Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum (z.B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Passanten, Gefährdung anderer durch herumliegen lassen von Flaschen),
- d) Konsum von alkoholischen Getränken und anderer Rauschmittel auf Spiel- und Bolzplätzen,
- e) Verrichtung der Notdurft,
- f) Benutzung als Lager- oder Schlafplatz,
- g) Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen, z.B. durch Rufen, Schreien, sonstiges Erzeugen überlauter Geräusche.

§ 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG – vom 18.03.1975, GV NRW S. 232) bleibt hiervon unberührt.

§ 13

Sperrbezirk

Innerhalb der in der Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Köln jeweils beschriebenen Sperrbezirke ist es untersagt, zu Prostituierten Kontakt aufzunehmen, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren. Die Bezirke werden wie folgt umgrenzt:

I. Köln-Innenstadt

Severinsbrücke – Rheinauinsel – Agrippinawerft/-ufer bis zur Südbrücke – Eisenbahngürtel in nördlicher Richtung bis einschließlich Güterbahnhof Gereon – Innere Kanalstraße ab Unterführung Escher Straße in nördlicher Richtung – Riehler Straße – Boltenssternstraße – Niehler Gürtel bis Mülheimer Brücke – Rheinufer in südli-



cher Richtung – Zoobrücke – Deutz-Mülheimer-Straße – Eisenbahngürtel – Gummersbacher Straße – Deutz-Kalker-Straße – Gotenring – Severinsbrücke.

II. Köln-Höningen

Brühler Landstraße südlich Einmündung zum Schiffhof/Auf der Heidekaul – Autobahn in westlicher Richtung – Zollstocker Weg – Im Feldrain bis Am Konraderhof – Am Konraderhof in nördlicher Richtung bis unbenannter Feldweg – unbenannter Feldweg in östlicher Richtung über Brühler Landstraße hinweg bis zum nächsten unbenannten Feldweg – unbenannter Feldweg entlang des Friedhofs in nördlicher Richtung bis zum nächsten unbenannten Feldweg (Verlängerung Westerwaldstraße) – Verlängerung der Westerwaldstraße in östlicher Richtung bis Husarenstraße – Husarenstraße bis Autobahn – Autobahn in westlicher Richtung bis Brühler Landstraße.

§ 14 Feuerschutz

(1) Soweit sich nicht aus Bundes-, Landes- oder Ortsrecht etwas anderes ergibt, darf im Freien ein offenes Feuer nur dann angezündet oder unterhalten werden, wenn hierdurch für die Umgebung Brandgefahren nicht zu befürchten sind. Insbesondere muss die Feuerstelle mindestens 100 m von Moor- oder Heideflächen, Lagerplätzen für Stroh, Getreide, Heu, Papier, Pappe, Holz, Treibstoffen und anderen leicht feuerfangenden Sachen entfernt sein.

(2) Feuer im Freien müssen unter ständiger Beaufsichtigung stehen. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass:

- a) das Feuer sich nicht ausdehnen kann,
- b) das Feuer bei aufkommendem starken Wind unverzüglich gelöscht wird.

(3) Das Feuer muss bei Eintritt der Dunkelheit gelöscht sein. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn feststeht, dass Feuer und Glut restlos gelöscht sind.

§ 15 Schneeüberhänge, Eiszapfen

Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden sind vom Verfügungsberechtigten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.



§ 16

Markisen, Blumentöpfe, Blumenkästen

Markisen, Blumentöpfe und Blumenkästen müssen gegen Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum gesichert sein

§ 17

Fahnen und Windvögel

(1) Fahnen, Dekorationen oder Spruchbänder sind so anzubringen, dass sie nicht mit Strom- oder Fernsprechfreileitungen in Berührung kommen können und dass jede Behinderung, Gefährdung oder Beschädigung von Personen oder Sachen ausgeschlossen ist.

(2) Das Auflassen von Windvögeln (Drachen) ist in der Nähe von Strom- oder Fernsprechfreileitungen verboten.

§ 18

Stacheldraht, Schachtdeckel

(1) An Straßen dürfen Stacheldraht oder andere gefährliche Gegenstände zur Einfriedung von Grundstücken nur ab einer Höhe von 2 m angebracht werden.

(2) Auf Straßen sind Schachtdeckel und andere Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Fernmelde- oder ähnlichen dem öffentlichen Interesse dienenden Anlagen vermitteln, so freizuhalten, dass ihre Benutzung jederzeit möglich ist.

§ 19

Hausnummern

(1) Der Grundstückseigentümer oder der ihm gleichgestellte Rechtsinhaber hat dafür zu sorgen, dass das an jedem bebauten Grundstück anzubringende Nummernschild mit der von der Stadt festgesetzten Nummer von der Straße aus gut sichtbar und lesbar ist und in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten wird. Die Nummern müssen in arabischen Ziffern und in einer Mindesthöhe von 8,5 cm ausgeführt sein.

(2) Nach der Umnummerierung eines Grundstücks darf die alte Nummer in einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist als ungültig zu kennzeichnen, muss jedoch lesbar bleiben.

V. Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften in den Stadien

§ 20 Stadien

(1) Innerhalb der umfriedeten/eingezäunten Bereiche der Stadien der Kölner Sportstätten GmbH findet die Haus- bzw. Stadionordnung der Kölner Sportstätten GmbH Anwendung. Die allgemeinen Eingriffsbefugnisse der Ordnungsbehörden bleiben hiervon unberührt.

(2) Am Veranstaltungstag hat sich insbesondere in den nachfolgenden Bereichen jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird:

Für Veranstaltungen im Rhein-Energie-Stadion gilt dies für den in dem als Anlage 1 anliegenden Plan umrandeten Bereich zwischen Peter-Günther-Weg – Olympiaweg – Heinrich-Billstein-Weg – Junkersdorfer Straße – Paul-Steger-Weg - Guts-Muths-Weg – Jakob-Zündorf-Weg – Theodor-Zingsheim-Weg – Fritz-Schröder-Weg.

Für Veranstaltungen im Stadion Süd gilt dies für den in dem als Anlage 2 anliegenden Plan umrandeten Bereich zwischen Vorgebirgstraße – Am Vorgebirgstor – Höninger Weg – Gleise der Deutsche Bahn AG.

Die als Anlage 1 und 2 anliegenden Pläne sind Bestandteil dieser Verordnung.

Insbesondere ist verboten:

- a) Hieb-, Stoß-, Schuss- oder Stichwaffen aller Art mitzuführen,
- b) Gas- und andere Sprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen,
- c) Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände oder Leuchtkugeln mitzuführen,
- d) sperrige Gegenstände (z. B. Leitern, Hocker, Kisten sowie Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz, länger als 2 m oder dicker als 2 cm sind) mitzuführen,
- e) Flaschen, Becher, Krüge, Dosen aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material mitzuführen,
- f) Tiere – mit Ausnahme von Tieren von Behörden, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde - mitzuführen,
- g) offenes Feuer zu machen
- h) Alkoholhaltige und alkoholische Getränke außerhalb genehmigter Gastronomiebetriebe mitzuführen
- i) Waren aller Art ohne Erlaubnis der Stadt Köln anzubieten oder zu verkaufen,
- j) Drucksachen aller Art ohne Erlaubnis der Stadt Köln zu verkaufen oder zu verteilen,



- k) nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehene Bauten, Einrichtungen und Anlagen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedungen, Spielflächen, Beleuchtungsanlagen, Fernsehaufnahmepodeste, Bäume, Masten aller Art, Dächer sowie die Pflanzflächen zu betreten, zu besteigen oder zu übersteigen,
- l) Gegenstände ohne Erlaubnis der Stadt Köln zu lagern.

VI. Schlussbestimmungen

§ 21 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Fällen - soweit es mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist - Ausnahmen zugelassen werden.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 als Halter oder Führer von Tieren Verunreinigungen in den in § 1 genannten Einrichtungen und Anlagen zulässt bzw. diese nicht unverzüglich beseitigt oder entgegen dem Verbot in § 2 Abs. 2 Tiere auf Spiel- und Bolzplätzen mitführt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 die für die dort genannten Einrichtungen vorgeschriebenen Abfallbehälter nicht aufstellt oder nicht rechtzeitig entleert,
3. entgegen § 3 Abs. 2 die Abfälle der in § 3 Abs. 1 genannten Einrichtungen nicht entfernt,
4. entgegen § 4 störende Werbung durch elektronische Bild- und Tonträger oder durch Vorführungen in Schaufenstern vornimmt,
5. entgegen § 5 Abs. 1 und Abs. 2 das Straßenbild verunreinigt oder verunstaltet,
6. entgegen § 6 Abs. 1 Kraftfahrzeuge auf Straßen repariert, abspritzt, wäscht oder mit den dort genannten Flüssigkeiten behandelt,
7. entgegen § 6 Abs. 2 die dort genannten Grünstreifen benutzt,
8. entgegen § 7 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt,
9. entgegen § 7 Abs. 2 die dort genannten Behälter durchsucht oder aus ihnen Gegenstände entnimmt oder verstreut,
10. entgegen § 7 Abs. 3 Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung neben die für ihre Aufnahme bestimmten Behälter stellt,
11. Sammelgut nicht entsprechend dem Gebot in § 8 Abs. 1 bereit stellt, nicht entsprechend dem Gebot in § 8 Abs. 2 abholt oder entgegen dem Verbot in § 8 Abs. 3 durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut,
12. Verunreinigungen und Verunstaltungen nicht entsprechend dem Gebot in § 9 unverzüglich beseitigt
13. entgegen dem Gebot in § 10 als Straßenmusikant oder Schauspieler den Standort der Darbietung nicht rechtzeitig verändert,
14. entgegen dem Verbot in § 11 die dort genannten Veranstaltungen, den Unterricht an Schulen oder die Ruhe in Krankenhäusern stört,



15. entgegen dem Verbot in § 12 ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen,
16. entgegen dem Verbot in § 13 im Sperrbezirk zu Prostituierten Kontakt aufnimmt, um sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt zu vereinbaren,
17. die in § 14 für den Feuerschutz getroffenen Bestimmungen nicht beachtet,
18. die in §§ 15 und 16 getroffenen Bestimmungen über den Schutz des öffentlichen Verkehrsraums gegen das Herabfallen von Schneeüberhängen, Eiszapfen, von Markisen, Blumentöpfen und Blumenkästen nicht beachtet,
19. die in § 17 Abs. 1 getroffenen Bestimmungen über das Anbringen von Fahnen, Dekorationen oder Spruchbändern nicht beachtet,
20. entgegen dem Verbot in § 11 Abs. 2 Windvögel in der Nähe von Strom- und Fernsprech-freileitungen auflässt,
21. die in § 18 Abs. 1 getroffenen Bestimmungen über das Anbringen von Stacheldraht nicht beachtet,
22. entgegen § 18 Abs. 2 Schachtdeckel und andere dort genannte Einrichtungen nicht so freihält, dass ihre Benutzung jederzeit möglich ist,
23. die in § 19 Abs. 1 und Abs. 2 getroffenen Bestimmungen über das Anbringen von Hausnummern und über die Umnummerierung eines Grundstückes nicht beachtet,
24. die in § 20 Abs. 2 getroffenen Bestimmungen nicht beachtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 2000,- Euro geahndet werden.

(3) Gegenstände, die entgegen den ausdrücklichen Verboten des § 20 Abs. 2 mitgeführt werden, können eingezogen werden.

§ 23

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere danach erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.



§ 24 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Kölner Straßenordnung vom 09.08.2004 (ABl. StK 2004, 506) außer Kraft.

**Stadt Köln
als örtliche Ordnungsbehörde**